



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte.»

(21.8. bis 22.11.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt

Adresse, Ort : Aabachstrasse 5, 6300 Zug

Kontaktperson : Silvia Thalmann-Gut, Frau Landammann

Telefon : 041 594 55 55

E-Mail : info.vds@zg.ch

Datum : 29. Oktober 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 22. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zum indirekten Gegenvorschlag

Der Kanton Zug unterstützt grundsätzlich den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte».



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 33 Abs. 2	Die Übertragung von Kontroll- und Vollzugsaufgaben gem. Art. 14 Abs. 2 an die kantonalen Veterinärdienste (oder andere kantonale Behörden) wird nicht als sinnvoll erachtet. Vielmehr drängt sich auf, dass das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) neben der Kontrolle des Einfuhrverbots auch für den Vollzug des Handelsverbots zuständig erklärt wird, zumal das BLV bereits seit 2014 Kontrollen der Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte im Detail- und Onlinehandel durchführt. Auch die vom BLV in Auftrag gegebene Regulierungsfolgeabschätzung zum Einfuhr- und Handelsverbot von Pelzen und Pelzprodukten geht in ihrem Schlussbericht davon aus, dass die Kontrollen im Rahmen der Kontrollen der Deklarationspflicht erfolgen, da mehr oder weniger die gleichen Geschäfte und Online-Plattformen kontrolliert werden müssten. Zudem sind Synergien mit den Kontrollen des Einfuhrverbots an der Grenze zu erwarten. Aufgrund dieser Ausführungen ist im Sinne eines effektiven und effizienten Vollzugs der vorgeschlagene Art. 33 Abs. 2 zu streichen und stattdessen Art. 32 Abs. 5 wie nachfolgend vorgeschlagen zu ändern.	Ersatzlos zu streichen.
Art. 32 Abs. 5	Vgl. Kommentare / Bemerkungen zu Art. 33 Abs. 2	Die Durchführung des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 7 Absatz 2, und die Überwachung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an den zugelassenen Grenzkontrollstellen sowie der Vollzug der Verbote nach Artikel 14 Absatz 2 sind Sache des Bundes.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch
